

# Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Primarstufe

Vom [Datum]

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> und § 57 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>2)</sup>,

beschliesst:

I.

## § 1 Regelungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Grundzüge für Angebote des Schulsozialdienstes auf der Primarstufe gemäss § 57 Abs. 1<sup>bis</sup> des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>3)</sup>.

## § 2 Organisation

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden regeln die Organisation ihres Schulsozialdienstes.

<sup>2</sup> In der Regel erfolgt eine schulunabhängige Unterstellung.

## § 3 Raumbedarf und Infrastruktur

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden stellen dem Schulsozialdienst in Zusammenarbeit mit der Schule die notwendigen Räumlichkeiten samt Infrastruktur zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Diskretion und die Niederschwelligkeit müssen sichergestellt sein.

## § 4 Anstellungsvoraussetzung

<sup>1</sup> Anstellungsvoraussetzung für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter ist in der Regel eine Grundausbildung in Sozialer Arbeit.

---

1) SGS 100, GS 29.276

2) GS 34.0637, SGS 640

3) GS 34.0637, SGS 640

## § 5 Supervision

<sup>1</sup> Die anstellende Behörde stellt den Zugang der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter zu Supervision sicher.

## § 6 Aufgaben des Schulsozialdienstes

<sup>1</sup> Der Schulsozialdienst ist ein niederschwelliges Beratungsangebot.

<sup>2</sup> Der Schulsozialdienst erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er berät und unterstützt:
  1. die Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung des Alltags und von sozialen Problemen;
  2. bei der Lösung von Konflikten zwischen den Kindern und Jugendlichen sowie innerhalb der Klassen und Schulen;
  3. die Lehr- und Fachpersonen, die Schulleitungen und die Erziehungsberechtigten bei erzieherischen und sozialen Fragen und arbeitet mit ihnen zusammen.
- b. Er kann in Schul- und Klassenprojekten und bei der Schulentwicklung mitwirken.
- c. Er arbeitet mit den Fachpersonen und den Schulleitungen zusammen.

## § 7 Beanspruchung

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Beratung innerhalb und ausserhalb der Unterrichtszeit.

<sup>2</sup> Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulleitung können Schülerinnen und Schüler zu einem Erstgespräch zuweisen.

<sup>3</sup> Die zuweisende Person informiert in Absprache mit dem Schulsozialdienst die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers darüber, ausser die Information steht den Interessen des Kindeswohls entgegen.

<sup>4</sup> Eine weiterführende Beratung bedarf der Zustimmung der Schülerin oder des Schülers.

## § 8 Schweigepflicht

<sup>1</sup> Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, insbesondere gegenüber den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen und der Schulleitung.

<sup>2</sup> Sie dürfen vertrauliche Informationen nur in Erfüllung einer ausdrücklichen gesetzlichen Pflicht, mit schriftlicher Einwilligung ihrer vorgesetzten Behörde oder mit Zustimmung der betroffenen Person austauschen.

## § 9 Aufgaben der Schulleitung

<sup>1</sup> Die Schulleitung gewährleistet die Kooperation zwischen Schule und Schulsozialdienst am Schulstandort.

## § 10 Aufgaben des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote

<sup>1</sup> Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es stellt den Einwohnergemeinden Empfehlungen zur Einführung und Führung eines Schulsozialdienstes auf der Primarstufe zur Verfügung und erteilt Auskünfte.
- b. Es bietet den Einwohnergemeinden gegen die Übernahme der Vollkosten die Möglichkeit für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zum Einkauf der Schulsozialarbeit beim Kanton an.

## II.

Der Erlass SGS 641.11 (Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

### § 65 Abs. 1

<sup>1</sup> Das Pflichtenheft der Schulleitung umfasst folgende Aufgaben:

- s. **(neu)** Sie gewährleistet die Kooperation zwischen Schule und Schulsozialdienst am Schulstandort.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal,...

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Reber

die Landschreiberin: Heer Dietrich